

### Anlage 3

#### Stellungnahme der Verwaltung zu den Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzverbände und des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde und der Bürger zur 6. Änderung des LP III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich – (siehe Hinweis Anlage 2)

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
1	Stadt Kaarst Der Bürgermeister	<p>Die Stadt Kaarst begrüßt die 6. Änderung des Landschaftsplanes III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich – zur Aufnahme der durch die Landschaftsschutzverordnung von 1970 geschützten Gebiete in den Landschaftsplan und der Integration in das Landschaftsschutzgebiet „Kaarster Graben/Nordkanal“.</p> <p>Der Planungs- und Verkehrsausschuss der Stadt Kaarst hat am 17.03.2010 der 6. Änderung des LP III – so wie von Ihnen vorgesehen – mehrheitlich zugestimmt mit Ausnahme der LSG-Abgrenzung im Bereich des Bebauungsplanes „Neuhofstraße“ in Kaarst.</p> <p>Bei der Aktualisierung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Grevenbroich [...] hat die Bezirksregierung Düsseldorf die Abgrenzung der 2005 aus dem Landschaftsschutz entlassenen Baufläche des Bebauungsplanes „Neuhofstraße“ nicht korrekt übernommen. Diese Abgrenzung soll gemäß Beschluss des Planungs- und Verkehrsausschusses bei der Aufnahme des Landschaftsschutzgebietes in den LP III bitte korrigiert werden (s. Anlagen).</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt: Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes wird entsprechend korrigiert. Der dargestellte Bereich für den die Landschaftsschutzverordnung aufgehoben wurde (sh. Anlage) wird nicht in den Geltungsbereich des LP III aufgenommen.</p>
3	Stadt Korschenbroich Der Bürgermeister	<p><b>Stellungnahme zur 6. Änderung LP III</b></p> <p>Die Stadt Korschenbroich erhebt keine Bedenken gegen die Übernahme der nachfolgend aufgeführten und bisher nach "Altverordnung" des Kreises Grevenbroich als Landschafts-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen: Aufgrund der verwaltungsseitig durchgeführten Abstimmungen bestehen keine Anregungen</p>

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>schutzgebiet ausgewiesenen Bereiche in den Landschaftsplan III Hinsichtlich der Änderungsbereiche wird auf die Ihrem Schreiben vom 25.01.2010 beigefügten Unterlagen verwiesen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 6. Änderung LP III, Bereich Bauernhütte, LSG 6.2.2.11 mit dem Entwicklungsziel 1</li> <li>- 6. Änderung LP III, Bereich Korschenbroich-Sportplatz, LSG 6.2.2.11 mit dem Entwicklungsziel 1</li> </ul> <p>Inhaltlich wird hierbei auf den Ihnen vorliegenden Schriftverkehr und diverse Abstimmungsgespräche zur Arrondierung der Ortslagen verwiesen, bei dem die verbleibenden Schutzgebiete nach „Altverordnung“ bereits räumlich abgegrenzt wurden. Die nunmehr anstehende "formelle Überführung" dieser Flächen in den Landschaftsplan III wurde bereits in der 17. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Grundwasser und Energie am 20.08.2009 behandelt.</p>	<p>und Bedenken der Stadt Korschenbroich zu den LP – Änderungen.</p>
5	Kreisbauernschaft Neuss-Mönchengladbach e. V.	<p>Zu der 6. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt III – Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich – nehmen wir aus landwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>Der Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe welche im Teilabschnitt des LP III - Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich – liegen, dürfen durch die vorgesehene Schutzausweisung nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass wir unabhängig von den aktuell vorgesehenen Änderungen des Landschaftsplanes sehr an einem Gespräch über die Umsetzung diverser Entwicklungsziele, insbesondere des Entwicklungszieles 2 K, in den intensiv landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereichen interessiert sind.</p>	<p>Es sind keine landwirtschaftlichen Betriebe im Teilabschnitt des LP V durch die Schutzausweisung betroffen.</p>

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
9	Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb -	<p>Aus geowissenschaftlicher Sicht habe ich folgende Hinweise zur geplanten 6. Änderung des Landschaftsplanes III Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich:</p> <p><u>1. Bodenschutz</u> Die Funktionen von Böden, die noch in ihrem natürlichen Aufbau vorliegen, sind auch im Bereich der Flächen mit dem Entwicklungsziel 4 (Ausbau der Landschaft für die Erholung) so weit wie möglich zu erhalten.</p> <p><u>2. Grundwasserschutz</u> Die Planänderungsflächen befinden sich innerhalb mehrerer Wasserschutzgebiete. Die Festsetzungen der jeweiligen WSG-Verordnung sind zu beachten.</p>	Die Hinweise und Anregungen werden im laufenden Planungsverfahren sowie i. R. der LP - Realisierung berücksichtigt.
10	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	<p>6. Änderung Landschaftsplan III – Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich</p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p>	
11	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Regionalniederlassung Niederrhein	<p>6. Änderung des LP III – Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich -:</p> <p>Zu den geplanten Änderungen des o. a. Landschaftsplanes im Rhein-Kreis Neuss wird seitens der Autobahnniederlassung Krefeld und der Regionalniederlassung Niederrhein folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Das o. a. Plangebiet im Rhein-Kreis Neuss wird von Bundesautobahnen und Bundesstraßen in der Baulast des Bundes sowie Landesstraßen in der Baulast des Landes durchschnitten bzw. tangiert.</p> <p>Seitens des Landesbetriebes Straßenbau NRW kann den vorgesehenen Festsetzungen nur zugestimmt werden, wenn a) die nach den Straßengesetzen als Verkehrsfläche gewidmeten Flächen bei den Schutzgebietsabgrenzungen ausgeklammert und b) textlich die der Straßenbauverwaltung obliegen-</p>	<p>Die Anregungen sind berücksichtigt:</p> <p>Die nach den Straßengesetzen als Verkehrsfläche gewidmeten Flächen sind über diese im Rahmen der Planfeststellungsverfahren gesichert. Insofern gilt hier die jeweilige Unberührtheitsklausel zu den Verboten im LSG, wonach alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach öffentlichem Recht zugelassenen oder rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang von den Verboten für Landschaftsschutzgebiete unberührt bleiben.</p>

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		den Arbeiten wie z. B. Pflege, Unterhaltung und Instandsetzung des Straßenkörpers einschließlich der dazugehörigen Böschungen, Stützeinrichtungen, Entwässerungseinrichtungen und sonstige Nebeneinrichtungen nicht eingeschränkt werden. Die Schutzgebietsabgrenzungen sind entsprechend zurückzunehmen. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass die der Straßenbauverwaltung obliegenden Arbeiten entsprechend § 4 (3) Nr. 5 LG weiterhin und uneingeschränkt durchgeführt werden können.	
12	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Kreisstelle Rhein-Kreis Neuss	Zur 6. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich – werden aus landwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen.	
13	Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein	Soweit von Ihren Plänen kein jüdischer Friedhof betroffen ist, stimmen wir zu.	Die Anregung wird berücksichtigt: Es ist kein jüdischer Friedhof betroffen.
14	LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland	Gegen die 6. Änderung des Landschaftsplanes III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich – werden von Seiten des LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland - keine Bedenken geltend gemacht.	
15	RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH	Gegen die 6. Änderung des LP III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich – bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	
16	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Niederlassung Düsseldorf	Die Niederlassung Düsseldorf des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW hat keine Einwände gegen die 6. Änderung des Landschaftsplanes III – Meerbusch/Kaarst/ Korschenbroich -.	
17	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	Gegen die geplanten Änderungen und Ergänzungen der 6. Änderung des LP III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich -,	

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		bestehen aus der Sicht der Bodendenkmalpflege keine Bedenken.	
18	Stadt Krefeld Der Oberbürgermeister	Seitens der Stadt Krefeld werden gegen die 6. Änderung Landschaftsplan III – Meerbusch, Kaarst, Korschenbroich keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.	
19	NVV AG Abteilung Immobilien- management	Gegen die Aufstellung der 6. Änderung des Landschaftsplanes III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich –werden hinsichtlich unserer Belange grundsätzlich keine Bedenken erhoben.	
20	Stadt Düsseldorf Vermessungs- und Lie- genschaftsamt 62/71 Lie- genschaftsabteilung (Düs- seldorf-Nord)	Von Seiten der Stadt Düsseldorf werden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.	
21	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	Es werden keine Anregungen und Bedenken geltend gemacht.	
22	Bezirksregierung Düssel- dorf – Dez. 52	In den Änderungsverfahren des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss sind Belange der Abfallwirtschaft und des Bodenschutzes des Dezernates 52 nicht betroffen.	
23	Wehrbereichsverwaltung West	Die Prüfung, ob und in welchem Umfang militärische Belange durch die von Ihnen mit Bezugsschreiben zugeleiteten Unterlagen betroffen sind, konnte leider bislang nicht abgeschlossen werden. Ich werde daher nicht fristgerecht zu Ihrem Schreiben Stellung nehmen können. Ich bitte daher um Terminverlängerung bis zum 24.03.2010. Vorsorglich mache ich Bedenken geltend. Diese werde ich zu gegebener Zeit begründen.	

Lfd.-Nr.	Verbände und Beirat	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
<p><b>Naturschutzverbände und Vorsitzender des Landschaftsbeirates des Rhein-Kreises Neuss</b></p>			
2	BUND Jüchen/Korschenbroich	Die Änderung des LPs führt in den betroffenen Gebieten zu einer Erweiterung der Landschaftsschutzzonen, was wir begrüßen. Einwände haben wir gegen diese Änderung nicht.	
3	Landschaftsbeiratsvorsitzender Rainer Lechner	<p><b>6. Änderung LP III – Meerbusch/Kaarst/ Korschenbroich – :</b></p> <p>Änderungsbereich Kaarster See  Im Zuge der Änderung sollte mit der Stadt Kaarst geklärt werden, ob für die Waldbereiche im Süden des Kaarster Sees das Entwicklungsziel 6 „Erhaltung der Landschaft bis zum Eintritt der in den Bebauungsplänen vorgesehenen Nutzung“ noch beibehalten werden muss. Es ist derzeit kein Grund erkennbar, warum diese Waldflächen bauleitplanerisch beansprucht werden sollen.</p> <p>Änderungsbereich Korschenbroich Bauernhütte  Im Zuge des Änderungsverfahrens sollte die Grenzziehung des LSG in diesem Bereich insgesamt überdacht werden. Es</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen:  Die in Rede stehenden Flächen sind im Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Kaarst als Flächen für die Forstwirtschaft/Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt. Für die Fläche nördlich des Nordkanals besteht kein B-Plan.  Da sich die Festsetzungen des B-Planes und die Ziele des Landschaftsplanes nicht widersprechen wird im Einvernehmen mit der Stadt Kaarst das Entwicklungsziel 6 i. R. der LP - Änderung in das EZ 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ geändert.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt:  Die angeregten Erweiterungen des Landschaftsschutzgebietes werden geprüft. Auf-</p>

Lfd.-Nr.	Verbände und Beirat	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>wird die Einbeziehung der Flächen südöstlich der Änderungsfläche mit dem Entwicklungsziel 1 „Erhaltung“ in das Landschaftsschutzgebiet angeregt.</p> <p>In jedem Fall sollte, wie mit der Stadt Korschenbroich verabredet, das durch den B-Plan „Bauernhütte“ entfallene LSG durch die Landschaftsschutzausweisung der Flächen im Süden (Bereich Bodendenkmal) erweitert bzw. ersetzt werden.</p>	<p>grund des Umfangs der angeregten Erweiterungen sollen diese in ein späteres LP- Änderungsverfahren einfließen.</p>

Lfd.-Nr.	Bürger	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
----------	--------	-------------------------	------------------------------

Bürger			
2	Rechtsanwalt E. Birkemeier für die Eheleute Birgit und Bernhard Gudat	<p>Unter Beifügung auf mich lautender Vollmacht zeige ich die Vertretung der Interessen der Eheleute Birgit und Bernhard Gudat, Zum großen Bruch 3-5, 41564 Kaarst, an.</p> <p>Nach dem Entwurf zur 6. Änderung des Landschaftsplans III wird die Fläche, die bisher durch die Landschaftsschutzverordnung der Bezirksregierung Düsseldorf aus dem Jahre 1970 nebst Änderungsverordnungen vom 01.03.2007 und 19.02.2008 geschützt ist, in das Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.7 des Landschaftsplanes integriert. Unmittelbar an diese geschützten Flächen schließt sich der im Ausschnitt aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte - Änderungsbe- reich Kaarster See - dunkelgrün markierte Bereich an. In diesem Bereich befinden sich mehrere Sportstätten der Stadt Kaarst, Tennisplätze, und insbesondere auch die Naherholungsanlage "Kleiner Kaarster See". Diese dunkelgrün gekennzeichnete Fläche soll nach der Änderung des Landschaftsplanes das Entwicklungsziel (4), Ausbau, erhalten.</p> <p>Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit den vorgenannten Änderungsverordnungen mehrfach zum Ausdruck gebracht, dass das nach der Planänderung in das Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.7 integrierte Gebiet, also die unmittelbar an das "Ausbau"- Gebiet anschließende Fläche nach wie vor schutzwürdig i. S. d. § 21 Landschaftsgesetz NRW ist. Bereits jetzt besteht aufgrund dieser Situation eine Konflikt-Gemeengelage, was die Zielsetzungen des Landschaftsplanes für die Sport- und Naherholungsanlagen einerseits, die unmittelbar benachbarten Landschaftsschutzgebiete andererseits, betrifft. Bereits jetzt findet eine intensive Nutzung des Bereichs</p>	<p>Die Bedenken werden berücksichtigt: In den Erläuterungen zum EZ 4 wird der Satz ergänzt: Die Art und Intensität der Erholungsnutzung darf dem Schutzzweck des benachbarten LSG 6.2.2.7 „Kaarster Graben/Nordkanal“ nicht zuwiderlaufen.</p>



Lfd.-Nr.	Bürger	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>der südöstlich des Großen Kaarster Sees gelegenen Sportanlagen statt. Das gilt insbesondere bei Groß-Sportveranstaltungen der Sportstätten der Stadt Kaarst, aber auch im Sommer hinsichtlich der Naherholungsanlage Kleiner Kaarster See. Bei derartigen Veranstaltungen wird bereits jetzt die Aufnahmefähigkeit der Landschaft für die "Erholung" überschritten. Durch die intensive Nutzung der unmittelbar benachbarten Sportstätten, insbesondere aufgrund des ganz erheblichen PKW-Quellverkehrs und die mit diesem verbundenen Lärm- und Abgasemissionen, sind die Flächen des Landschaftsschutzgebietes ohnehin bereits erheblich beeinträchtigt und gefährdet.</p> <p>Unter dem Ausbau der Landschaft für die Erholung können die verschiedensten Maßnahmen gefasst werden.</p> <p>Ein Ausbau der Landschaft im Sinne einer noch intensiveren Nutzung und größeren Frequentierung der Sportstätten, aber auch der Naherholungsanlage Kleiner Kaarster See, verbietet sich im Hinblick auf die Belange des unmittelbar angrenzenden Landschaftsschutzgebietes. Insbesondere darf der vorgesehene Ausbau der Landschaft für die Erholung nicht zu einer noch größeren Belastung mit Emissionen führen.</p> <p>Abschließend sei erwähnt, dass meine Mandanten nach zum Teil jahrelangen Auseinandersetzungen mit der Stadt Kaarst und der Betreiberin der Naherholungsanlage Kleiner Kaarster See Absprachen getroffen haben, die ein halbwegs gedeihliches Miteinander ermöglichen. Die Eheleute Gudat weisen abschließend daraufhin, dass diese Absprachen und der durch sie erreichte Friede gefährdet werden, sollte das Entwicklungsziel "Ausbau der Landschaft für die Erholung" zu einer noch stärkeren Frequentierung des betreffenden Gebiets führen.</p>	

Lfd.-Nr.	Bürger	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
6	Eigentümergeinschaft Josefine Gengel & Heinz Stelzmann	<p>Widerspruch/Bedenken gegen den Entwurf der 6. Änderung des Landschaftsplanes III – Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich –</p> <p>Gegen Ihr Vorhaben unser Grundstück Gemarkung Büttgen (Kaarst), Flur 25, Flurstück 21, 22, 23 im Landschaftsplan des Rhein-Kreises Neuss mit dem Entwicklungsziel 1 „Erhalt einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ als Landschaftsschutzgebiet aufzunehmen und festzusetzen legen wir fristgerecht Widerspruch / Bedenken ein, weil unsere persönlichen Interessen durch Ihr o. g. Vorhaben nicht mehr gewahrt werden.</p>	<p>Die Bedenken können nicht berücksichtigt werden:</p> <p>Die betr. Erweiterungsflächen erfüllen die Voraussetzungen der bestehenden LSG-Festsetzungen gem. Landschaftsplan III.</p> <p>Die Schutzfestsetzung des LSG erfolgt gem. § 21 Buchstabe a), b) und c) LG NW) insbesondere wegen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Bedeutung der Gräben und Feuchtbereiche für Amphibien</li> <li>- der Bedeutung des kleinflächigen Wechsels von Wald, Wegerainen, Feldgehölzen und Baumreihen für die Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes und</li> <li>- der Bedeutung der Flächen für die Naherholung.</li> </ul>
9	Herr Peter Hannen	<p><b>Widerspruch im Rahmen der 6. Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt III</b></p> <p>Hiermit lege ich Widerspruch gegen die oben genannte Landschaftsplanänderung ein.</p> <p>Ich bin Eigentümer des betroffenen Grundstückes im Änderungsbereich Korschenbroich - Bauernhütte östlich des Wasserweges. Auf dem Grundstück ist schon vor über 10 Jahren eine Bebauung zur Umsiedlung meines Hofes mit einem Wohnhaus geplant.</p> <p>Mein Bauantrag wurde aufgrund der Beteiligung des Landschaftsbeirates abgelehnt. Ebenso wurde meine damalige Petition im Landtag abgelehnt.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt:</p> <p>Die betr. Erweiterung erfüllt die Voraussetzung der bestehenden LSG Festsetzung des Landschaftsplanes III: Die Schutzfestsetzung des LSG 6.2.2.11 Landschaftsschutzgebiet „Hoppbruch“ erfolgt gemäß § 21 Buchst. b) und c) Landschaftsgesetz NRW insbesondere wegen der Bedeutung des kleinflächigen Mosaiks von Wiesen- und Weideflächen, Waldflächen und</p>

Lfd.-Nr.	Bürger	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Ich halte die Fläche nicht für landschaftsschutzwürdig und möchte dass der Landschaftsplan für die Fläche keinen Landschaftsschutz vorgibt.</p> <p>Ich sehe auch nicht ein, dass die drei südlich gelegenen Grundstücksparzellen eine Baugenehmigung erhalten haben obwohl sie auch im Landschaftsschutz lagen und nur für meine Parzelle die Bebauung abgelehnt wurde.</p>	<p>Gräben für die Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes und der besonderen Bedeutung für die Erholung.</p>
10	Frau Angela und Herr Walter Hafner	<p>Wir haben die ausliegenden Unterlagen der 6. Änderung des Landschaftsplans III für den Bereich Kaarst eingesehen. Der begrünte Bereich entlang des Nordkanals unterliegt dem Landschaftsschutz.</p> <p>Wie Sie der anliegenden Unterlage entnehmen können, beabsichtigt die Stadt Kaarst im Rahmen einer Verlegung des Radwegs eine Befreiung von den Verboten des Landschaftsschutzes zu beschließen  <a href="http://www.kaarst.de/Sitzungsdienst/Stadtentwicklungs-Planungs-undVerkehrsausschuss/">(www.kaarst.de/Sitzungsdienst/Stadtentwicklungs-Planungs-undVerkehrsausschuss/ 17.03.2010)</a></p> <p>Die Verlegung des Radwegs dient als Vorwand für Rodungsmaßnahmen, die erst in Folge der geplanten Verlegung der K37 notwendig würden, aber aktuell bereits ausgeführt werden.</p> <p>Bis heute jedoch ist die Leistungsfähigkeit der K37n nicht nachgewiesen worden. Auch gibt es bis zum heutigen Zeitpunkt keinen Beschluss für die K37n. Die Pläne suggerieren bereits die Existenz der K37n. Die Auswirkungen dieser Straßenbaumaßnahme auf den innerörtlichen Verkehr sind noch nicht untersucht. Bürgermeister Herr Moormann hat den Bürgern vor einem Jahr in einer Bürgerversammlung versprochen, alles sei noch offen, die Stadt Kaarst stehe erst am Anfang eines Planungsprozesses. Auf dieser Basis bitten wir um genaue Prüfung weitergehen-</p>	<p>Die Bedenken betreffen diese LP Änderung nicht:</p> <p>Der geschilderte Sachverhalt ist nicht Gegenstand der 6. Änderung des LP III. In diesem Änderungsverfahren werden die Landschaftsschutzgebiete aus der Landschaftsschutzverordnung von 1970 in den Landschaftsplan übernommen.</p> <p>Der Vorgang wird im Zuge der Befreiungsregelung gem. § 69 Landschaftsgesetz NRW durch die Untere Landschaftsbehörde bearbeitet.</p>

<b>Lfd.-Nr.</b>	<b>Bürger</b>	<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>
		der Anträge in Bezug auf Befreiungen vom Landschafts- schutz.	